

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 2. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 4 S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zum Masterstudium hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines politikwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, geschichtswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit nachweist. Darüber hinaus können Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit Zugang erhalten. Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Absolvieren eines schriftlichen Bewerbungsverfahrens nach den Absätzen 2-5.
- (2) Bei der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Das Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulstudiums und das dazugehörige Dokument (Transcript, Transcript of Records, Diploma Supplement o.ä.), das Auskunft gibt über den individuellen Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Falls die Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber den sie oder ihn für den Masterstudiengang qualifizierenden Studienabschluss erworben hat, für diesen kein Transcript ausfertigt, reicht sie oder er stattdessen die Leistungsnachweise ein.
 - b. Ein drei Seiten langes Exposé, das Aufschluss über die Motivation und Eignung (auch englische Sprachkenntnisse) für diesen Studiengang gibt. Es soll Aussagen über die Studieninteressen und angestrebten Studienschwerpunkte enthalten, sowie dazu dienen, fachliche Vorkenntnisse darzustellen und nachzuweisen.

- (3) Das eingereichte Exposé wird unter Berücksichtigung der sonstigen eingereichten Unterlagen geprüft und benotet. Das Urteil hierüber stützt sich neben der Qualität des Exposés maßgeblich auf den Nachweis von einschlägigen Kenntnissen in den Bereichen Theorien und Methoden der soziologischen Analyse des politischen Systems. Die Benotung kann „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten; § 13 Abs. 1 S. 1 MPO Fw. gilt entsprechend. Bewerberinnen und Bewerber, deren Exposé mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurden, gelten als geeignet und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, deren Exposé mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurden, können zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen werden, sofern sich das Auswahlgremium aufgrund des Exposés kein ausreichendes Urteil über die Motivation und Eignung bilden kann. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die wesentlichen Punkte des Gesprächs werden in einem Protokoll festgehalten. Bewerberinnen und Bewerber deren Exposé mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ bewertet wurden und deren Motivation und Eignung ggf. durch Auswahlgespräch festgestellt wurde, erhalten ebenfalls Zugang.

- (4) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten abzuschließen.

- (5) Das Auswahlgremium, welches über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen befindet, besteht aus zwei prüfungsberechtigten Personen, die im Masterstudiengang lehren und von denen mindestens eine Person ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein muss. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziologie bestellt die Mitglieder des Auswahlgremiums. Bei Bedarf können mehrere Auswahlgremien gleichzeitig eingerichtet werden.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze erfolgt eine Reihung der ausgewählten Bewerbungen. Die Rangreihe der Bewerbungen wird gewichtet aus den Kriterien

- a) Abschlussnote (60%)
- b) Note des Exposés (40%).
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2. Führen die Noten bei der Reihung zu Ranggleichheit, entscheidet das Auswahlgremium über die endgültige Rangfolge. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 01. Dezember 2010.

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer